

Haus- und Benutzungsordnung für den Sportpark Nauheim

§ 1 Allgemeines

Der Sportpark Nauheim ist Eigentum der Gemeinde Nauheim. Die im Sportpark vorhandenen Sportstätten können im Rahmen der Regelungen in dieser Haus- und Benutzungsordnung von den sporttreibenden Vereinen, der Grundschule Nauheim und von allen Nauheimer Einwohnerinnen und Einwohnern benutzt werden.

Benutzer und Besucher des Sportparks haben dafür zu sorgen, dass diese der Freizeitgestaltung, der Erholung, der körperlichen und der sportlichen Betätigung dienende öffentliche Einrichtung nicht vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt wird.

Die Haus- und Benutzungsordnung ist für alle Besucher und Benutzer verbindlich; mit dem Betreten des Sportparks erkennen sie die Bestimmungen der Haus- und Benutzungsordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

Bei Schul-, Vereins- oder Gruppenbenutzung sind die Vereine oder Übungsleiter bzw. die Lehrer für die Einhaltung der Haus- und Benutzungsordnung verantwortlich.

Alle Besucher und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass der Spiel- und Übungsbetrieb ungestört ausgeübt werden kann und Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit aufrechterhalten und Belästigungen anderer Besucher und Benutzer vermieden werden. Die Anlagen und Einrichtungen sind pfleglichst zu behandeln und sauber zu halten.

§ 2 Ausübung des Hausrechts

Das Hausrecht übt im gesamten Sportpark der vom Gemeindevorstand bestellte Sportparkwart bzw. sein Vertreter aus. Ferner obliegt den zuständigen Bediensteten der Gemeindeverwaltung in amtlicher Eigenschaft das Hausrecht.

Den Anweisungen des vorgenannten Personenkreises haben die Benutzer und Besucher der Sportanlage Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, die Benutzer der Sportanlagen und die Besucher des Sportparks zur Ordnung zu rufen und ggf. aus dem Sportpark zu verweisen. Ihnen steht das Recht zu, Personalien von Personen festzustellen, die gegen die Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung verstoßen.

Bei Gruppenbenutzung übt jeweils der Übungsleiter das Hausrecht für die Gruppe aus. Wer gegen diese Haus- und Benutzungsordnung verstößt, kann vom Übungsbetrieb auf dem Sportgelände ausgeschlossen bzw. des Sportparkgeländes verwiesen werden. Verstöße können Strafanzeigen nach sich ziehen.

§ 3 Benutzungszeiten

Die Benutzungszeiten des Sportparks werden vom Gemeindevorstand festgesetzt und am Haupteingang durch Aushang bekannt gegeben.

Der Gemeindevorstand kann für geschlossene Gruppen im Bedarfs- und Einzelfall, insbesondere bei außersportlichen Veranstaltungen, auf Antrag weitergehende Benutzungszeiten zulassen.

Der Zutritt zum Sportpark kann aus wichtigem Grund (z.B. bei Überfüllung, Gefahr im Verzug, aus betrieblichen Gründen) auch während der Betriebszeiten gesperrt werden.

Weiterhin kann aus betrieblichen Gründen und aus Anlass von Veranstaltungen die Benutzung einzelner Einrichtungen voll oder teilweise eingeschränkt werden,

§ 4 Verbotene Veranstaltungen/Gewerbliche Tätigkeiten

Der Sportpark darf nicht für Veranstaltungen benutzt werden, die sich gegen die freiheitliche, demokratische Grundordnung richten.

Veranstaltungen sind zu untersagen, bei denen zu erwarten ist, dass Sportstätten und Anlagen durch Art und Umfang der Benutzung beschädigt werden.

Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art sowie die Anbringung von Reklametafeln und Transparenten bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Gemeindevorstandes. Es ist auch nicht gestattet, Druckschriften zu verteilen und Sammlungen nach dem Sammlungsgesetz vorzunehmen. Auch der Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde gestattet. Davon unberührt bleiben in allen Fällen die gewerberechtlichen Bestimmungen. Es ist nicht gestattet, Einweggeschirr zu verwenden.

§ 5 Benutzungsvergabe/Einzäunung/Abschließungspflicht

Die Vergabe der Benutzungszeiten für die einzelnen Sportstätten regelt ein Benutzungsplan, der vom Gemeindevorstand in Kooperation mit den Nutzern aufgestellt wird.

Bedingt durch die Notwendigkeit, dass die beiden Kunstrasenplätze einer besonders sorgfältigen und rücksichtsvollen Nutzung bedürfen, sind die Zaunanlagen außerhalb des Spiel- und Übungsbetriebs stets verschlossen zu halten.

Die die Anlage nutzenden Vereine oder die Schule erhalten gegen Bestätigung eine ausreichende Anzahl von Schlüsseln, die das Betreten ermöglichen. Es ist nicht gestattet, diese Schlüssel nachmachen zu lassen.

§ 6 Ausgabe von Sport- und Spielgeräten

Die Aus- und Rückgabe der gemeindeeigenen Sport- und Spielgeräte sowie die Überwachung der ordnungsgemäßen Rückgabe erfolgt durch den Übungsleiter des Vereins. Bei Schäden infolge missbräuchlicher Benutzung der Sport- und Spielgeräte werden die Verursacher zum Schadensersatz herangezogen. Sind diese nicht zu ermitteln, haftet die nutzende Gruppe jeweils gesamtschuldnerisch.

Die Verwendungszeiten der Sport- und Spielgeräte sind dem Sportparkwart rechtzeitig mitzuteilen.

§ 7 Sportplätze

1.
 - 1.1 Die beiden Kunstrasenplätze dürfen benutzt werden:
 - a) von Sportgruppen unter Aufsicht eines Übungsleiters
 - b) von Schulklassen unter Aufsicht einer Lehrkraft
 - 1.2 Das Rasenhauptfeld steht in der Regel nur dem Spielbetrieb offen.

- 1.3 Das Rasenkleinspielfeld darf von allen Nauheimer Einwohnern zu den vom Gemeindevorstand festgelegten Zeiten benutzt werden. Die Nutzung dieses Spielfeldes hat für die Sportler unter Abs. 1.1 a) und b) im Spiel- und Übungsbetrieb Priorität.
- 1.4 Die Nutzung der Sommereisstockanlage ist dem Ski-Club Nauheim vorbehalten.
- 1.5 Die Laufbahnen sowie die leichtathletischen Sektoren stehen vorwiegend den vereinsgebundenen Sportlern für den Wettkampf und Übungsbetrieb sowie für den Schulsport zur Verfügung. Außerhalb des Übungsbetriebes kann diese Anlage auch von den Nauheimer Einwohnern benutzt werden. Näheres regelt der Gemeindevorstand.
2. Das Abstreuen der Plätze und Laufbahnen geschieht durch die den Sportplatz benutzenden Vereine.
3. Die Benutzer sorgen für das Anbringen und Entfernen der Tornetze und das Aufstellen der Eckfahnen.
4. Lauf- und Sprungbahnen sowie die leichtathletischen Sektoren dürfen nur mit Laufschuhen bzw. Spikes mit einer Maximalhöhe von 6 Millimetern betreten werden.
5. Die beiden Kunstrasenspielfelder dienen sowohl dem Übungs- als auch dem Spielbetrieb; sie dürfen nur mit geeignetem Schuhwerk (z.B. Noppen- oder Bürstenschuhe) betreten werden. Die Kontrolle und Verantwortung der ordnungsgemäßen Ausführung obliegt den Übungsleitern.
6. Bei der Benutzung der Sportfelder zu Wettkampfwzwecken hat der Veranstalter einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen, der sich durch das Tragen von Armbinden ausweist.

Der Ordnungsdienst hat dafür zu sorgen, dass keine Zuschauer die Laufbahn und die Spielflächen betreten.

Bei Benutzung der Spielfelder haben nur die aktiven Sportler, Kampfrichter, Betreuer und Balljungen/-mädchen die Erlaubnis zum Betreten.

Balljungen/-mädchen dürfen die Lauf- und Sprungbahnen nur in Trainingsschuhen betreten. Der Veranstalter bestimmt die Balljungen/-mädchen und weist sie ein. Ihre Zahl ist auf das erforderliche Maß zu beschränken.
7. Die Flutlichtanlagen dürfen nur eingeschaltet werden, wenn ein Übungsleiter und mindestens gleichzeitig acht Sportler die Anlage benutzen.

§ 8

Benutzung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume im Sportparkeingangsgebäude

1. Der Aufenthalt in dem Eingangsraum, den Laufgängen und den Umkleidekabinen ist bei Wettkämpfen nur Sporttreibenden und ihren Betreuern gestattet. Zuschauer haben zu diesen Räumen keinen Zutritt
2. Die Benutzung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume ist nur den die Sportplätze benutzenden Sportgruppen einschließlich der Schulklassen gestattet. Bei den Sportabteilungen sorgt der Übungsleiter dafür, dass die Mannschaft die ihr zugewiesenen Umkleideräume ordnungsgemäß benutzt und nach Beendigung besenrein hinterlässt. Beschädigungen sind vom Übungsleiter unmittelbar an den Sportparkwart zu melden.

Bei Beschädigungen werden die Veranstalter oder Schule zum Schadensersatz herangezogen.

3. Die Umkleidekabinen sind sauber zu halten; Papier und sonstige Abfälle sind in die vorgesehenen Behälter zu werfen. Das Abklopfen von anhaftendem Schmutz an Sportschuhen in den Kabinen ist verboten.
4. Die Wasch- und Duschräume dürfen nicht mit Straßen- oder Fußballschuhen betreten werden.

Die Übungsleiter oder sonstige Betreuer sorgen dafür, dass die Wasch- und Duschräume nicht mutwillig verschmutzt und die Duschen nicht übermäßig lange benutzt werden.

5. Bei Toilettenbenutzung ist auf Sauberkeit zu achten. Jedermann sollte sie so verlassen, wie er sie anzutreffen wünscht.

§ 9

Gemeinschaftsraum

Der Gemeinschaftsraum im Eingangsgebäude steht allen Ortsvereinen nach Vereinbarung mit der Gemeinde für Veranstaltungen auch außerhalb des Sportbetriebes zur Verfügung. Näheres regelt der Belegungsplan. Die Sitzungen sollten nicht über 23.00 Uhr hinaus dauern.

Die Benutzer des Gemeinschaftsraumes haben diesen sauber zu halten und nach Beendigung besenrein hinterlassen.

§ 10

Benutzungsbedingungen

1. Es ist nicht gestattet,
 - a) Abfall jeglicher Art, scharfe Gegenstände und Glas außerhalb der dafür vorgesehenen Müllgefäße abzulegen oder auf dem Boden liegen zu lassen;
 - b) zu lärmern sowie die übrigen Besucher und Benutzer durch den Betrieb von Rundfunkgeräten, CD-Player, Musikinstrumenten usw. zu belästigen;
 - c) Besucher und Sporttreibende zu belästigen oder Unfug zu treiben; die Benutzung von FCKW-Fanfarem im Sport- und Übungsbetrieb ist untersagt;
 - d) Tiere und Fahrzeuge mitzubringen.
2. Das Rauchen ist nur in den dafür ausgewiesenen Raucherzonen gestattet. Zuwiderhandlungen ziehen einen Platzverweis nach sich. Verstöße gegen das Rauchverbot dürfen von den verantwortlichen Vereinen, von dem Sportparkwart bzw. dessen Vertreter sowie von den zuständigen Bediensteten der Gemeindeverwaltung geahndet werden.
3. Gegenstände, die gefunden werden, sind beim Sportparkwart abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
4. Die Gemeinde nimmt jeden Verursacher (Nutzer oder Besucher) von Beschädigungen der Anlagen und Einrichtungen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen in Regress. Verunreinigungen sind von dem Verursacher entweder sofort selbst zu beseitigen oder es ist von ihm ein Reinigungsentgelt in angemessener Höhe zu entrichten.

Der jeweilige Veranstalter haftet für Unfälle und Schäden (Personen- und Sachschäden), die bei der Benutzung des Sportparks Besuchern oder Benutzern oder an den Anlagen entstehen. Eine Haftung der Gemeinde ist ausgeschlossen. Die Gemeinde haftet auch nicht für eingebrachte Sachen wie Kleidungsstücke, Wertsachen etc.

Für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung vor, während und nach einer Veranstaltung ist der jeweilige Veranstalter verantwortlich.

Die Veranstalter (Benutzer) haben auch dafür zu sorgen, dass beim Lehr- und Übungsbetrieb ständig Personen anwesend sind, die auf Grund einer entsprechenden Ausbildung in der Lage sind, „Erste Hilfe“ zu leisten. Bei Wettkämpfen müssen vom Benutzer Sanitätskräfte gestellt werden, damit Teilnehmern und Zuschauern die notwendige Hilfe geleistet werden kann. Ferner muss die Bereitstellung eines Krankenwagens in kürzester Frist gewährleistet und ein anerkannter Sportarzt anwesend sein, wenn dies bei der Ausübung eines bestimmten Sportes vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Garderoben, Fahrzeugabstellplätzen oder sonstigen Aufbewahrungsräumen zu sorgen.

Die Benutzung des Sportparks erfolgt auf Gefahr und Verantwortung der Benutzer. Die Benutzer übernehmen hinsichtlich der Benutzung des Sportparks die Haftung für Schäden Dritter. Sie haben eine dieses Risiko einschließende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

5. Fahrräder und Motorfahrzeuge sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Es ist nicht gestattet, Fahrräder und Motorfahrzeuge auf die Sportanlagen mitzunehmen und auf dem Gelände des Sportparks zu fahren. Ausgenommen von diesem Verbot sind Versorgungs-, Sanitäts-, Polizei- und Feuerwehrfahrzeuge; über weitere Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 11

Außersportliche Veranstaltungen

Im Rahmen dieser Haus- und Benutzungsordnung dient der Sportpark der Nauheimer Bevölkerung auch als Freizeit- und Erholungsstätte.

Im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand können außersportliche Veranstaltungen durchgeführt werden.

§ 12

Sportparkwart

Der Gemeindevorstand bestellt den Sportparkwart und dessen Stellvertreter und gibt dies durch Aushang bekannt.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt verliert die Haus- und Benutzungsordnung vom 15. November 2017 ihre Gültigkeit.

Nauheim, den 15. September 2020

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Nauheim

gez.

Fischer
Bürgermeister

Festlegung der Benutzungszeiten für den Sportpark Nauheim

Gemäß § 3 der Haus- und Benutzungsordnung für den Sportpark Nauheim vom 15. September 2020 werden die Benutzungszeiten wie folgt festgelegt:

Montag bis Freitag

- 15.00 Uhr – 22.00 Uhr beide Kunstrasenplätze, Hauptspielfeld, Leichtathletikanlage, Rasenkleinspielfeld (neben der Jahnhalle)

Samstag

- 10.00 Uhr – 20.00 Uhr beide Kunstrasenplätze, Hauptspielfeld, Leichtathletikanlage, Rasenkleinspielfeld (neben der Jahnhalle)

Sonntag

- 10.00 Uhr – 18.00 Uhr beide Kunstrasenplätze, Hauptspielfeld, Leichtathletikanlage, Rasenkleinspielfeld (neben der Jahnhalle)

Feiertage

An Feiertagen gelten die gesetzlichen Regelungen des Hessischen Feiertagsgesetzes (HFeiertagsG). Wird das HFeiertagsG eingehalten, ist die Nutzung des Sportparkes zu den folgenden Zeiten möglich:

- 10.00 Uhr – 18.00 Uhr beide Kunstrasenplätze, Hauptspielfeld, Leichtathletikanlage, Rasenkleinspielfeld (neben der Jahnhalle)

Die beiden Kunstrasenplätze sowie das Hauptspielfeld sind ausschließlich für den Sport- und Übungsbetrieb zugelassen.

Sommereisstockanlage

Die Benutzung erfolgt ausschließlich durch den Skiclub Nauheim.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Nauheim

Stand: 15. September 2020